

LAB

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing. 29. JAN. 2021
PGL-119342-2021-KVP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

8

Die neue
Volkspartei
Rathausklub Wien

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Markus WÖLBITSCH-MILAN und Mag. Patrick GASSELICH, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.01.2021 zu Post 3 der Tagesordnung

betreffend Sanktionierung / Strafen bei Überschreiten der Wahlkampfkostenobergrenze (maximal zulässigen Wahlwerbungsausgaben)

Parteien sind ein wichtiger Teil der repräsentativen Demokratie. Daher besteht die Notwendigkeit einer angemessenen, öffentlichen Parteienförderung, aber mit klaren, nachvollziehbaren und fairen Spielregeln. Die aktuell bestehenden Regelungen sind, wie sich gezeigt hat, reformbedürftig.

Im Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 – Wr. PartFG ist im Unterschied zum Parteiengesetz des Bundes keinerlei Sanktionierung der Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze (der maximal zulässigen Wahlwerbungsausgaben) vorgesehen.

Im aktuellen Regierungsprogramm der Wiener Stadtregierung ist nun endlich die Implementierung einer einschlägigen Regelung vorgesehen, die sich an der vorgesehenen verschärften Regelung im Regierungsprogramm der Bundesregierung orientiert. Angesichts des Versäumnisses bzw. Regelungslücke der aktuellen landesgesetzlichen Regelung in Wien ist es angezeigt, hier rasch tätig zu werden.

Die im Regierungsprogramm der aktuellen Wiener Stadtregierung festgelegte Regelung zur Sanktionierung der Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze (maximal zulässigen Wahlwerbungsausgaben) möge daher umgehend und ohne unnötige Verzögerung in einem ersten Schritt umgesetzt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen gem. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im zur Beschlussfassung vorliegenden Initiativantrag, mit dem das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 – Wr. PartFG geändert werden soll, wird in Artikel 1 folgender Punkt 3 hinzugefügt:

3. In § 7 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Für den Fall der Überschreitung des in Abs. 1 geregelten Höchstbetrages um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 15 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße um bis zu 50 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße um bis zu 150 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine weitere Geldbuße um bis zu 200 vH dieses vierten Überschreitungsbetrages zu verhängen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, 29.01.2021

[Handwritten signatures and text]
abgelehnt + VP, FP, GR.